

**Drucksache Nr.:** 164/2010

**Dezernat I**

**Federführend:** Stadtentwicklung und  
Bauwesen

**Anlagen:** 2

**Az.:** 222; ad

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	19.08.2010	N	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	19.08.2010	N	zur Vorberatung
Stadtrat	24.08.2010	Ö	zur Beschlussfassung

**Erlass einer Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß  
§ 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Teilen des Stadtumbaugebietes "Innenstadt"**

**Antrag:**

Die Ausschüsse empfehlen und der Stadtrat beschließt die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Teilen des Stadtumbaugebietes „Innenstadt“.

Das Satzungsgebiet ist in beigefügtem Kartenausschnitt dargestellt und entspricht in weiten Teilen der Abgrenzung des Stadtumbaugebietes, wie es vom Stadtrat am 15.12.2009 beschlossen wurde.

Ausgeklammert wurde der Gebietsteil, für den die Sanierungssatzung „Weststadt/ südliche Altstadt“ vom 18.05.2009 besteht. Hier gilt bereits ein allgemeines Vorkaufsrecht gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen und zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

**Begründung:**

Der Stadtrat hat am 15.12.2009 beschlossen, das Integrierte Handlungskonzept „Innenstadt“ der Erneuerung des Stadtteils gemäß § 171b Abs. 2 BauGB in den nächsten 12 bis 15 Jahren zugrunde zu legen. Mithin wurden weite Teile der Innenstadt als Stadtumbaugebiet gemäß § 171b Abs. 1 BauGB festgesetzt.

Damit hat der Stadtrat den Willen zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Fördergebietes bzw. der Innenstadt bekundet. Ermöglicht werden soll diese u.a. durch eine Reihe von öffentlichen und privaten Erneuerungsmaßnahmen, u.a. in den Bereichen

- Sanierungsgebiet „Weststadt / südliche Altstadt“,
- Verlegung B39,
- Bahnhofsumfeld,
- Grünzug Wallgasse,
- Fußgängerzone sowie
- Hertie-Umfeld und Klemmhof-Umfeld.

In diesem Zusammenhang kann es erforderlich und sinnvoll sein, bebaute Grundstücke oder Grundstücksteile zu erwerben, um die geplanten städtebaulichen Erneuerungsziele und -zwecke zu erreichen oder offensichtlich abweichende Ziele und Zwecke zu verhindern.

Durch die vorliegende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht werden die Möglichkeiten verbessert, die perspektivischen Ziele des Stadtumbaus der Realisierung zuzuführen.

Neustadt an der Weinstraße, 30.07.2010

Oberbürgermeister